



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden

Departament d'infraestructura, energia e mobilitad dal Grischun

Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur
Tel. +41 81 257 36 14
info@diem.gr.ch
www.diem.gr.ch

mitgeteilt am:

23. Dezember 2025

23. Dez. 2025

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

**betreffend Regulierung des Wolfsrudels
Frisal**

I. Sachverhalt

1. Der Wolf hat sich in den letzten Jahren sukzessive im ganzen Kanton ausgebreitet. Nach aktuellen Kenntnissen leben auf Kantonsgebiet vierzehn Wolfsrudel. Der kantonale Bestand wird derzeit auf über 100 Individuen geschätzt.
2. Die Streifgebiete der Rudel befinden sich im Kompartiment "V Südostschweiz" sowie in Einzelfällen auch im benachbarten Ausland. Das Kompartiment "V Südostschweiz" beherbergt gemäss aktuellen Informationen mindestens 19 Wolfsrudel, fünf davon grenzüberschreitende. Der Wolfsbestand im Kompartiment ist gesichert.
3. Im Wolfsrudel Frisal (F171/M370) konnten am 1. September 2025 erstmals zwei Welpen nachgewiesen werden. Aufgrund fehlender Hinweise auf eine Paarbildung während des Sommers bestand der Verdacht, dass es sich dabei um das Valgrondarudel handelt, welches sein Territorium aufgrund der Entnahme des Vorabrudels nach Norden ausgeweitet haben könnte. Am 4. Dezember 2025 konnte jedoch mittels einer DNA-Analyse bestätigt werden, dass es sich stattdessen um ein neu gebildetes Wolfsrudel handelt.
4. Die Kantone dürfen gestützt auf die revidierte eidg. Jagdgesetzgebung Wölfe regulieren mit dem allgemeinen Ziel, Schäden oder Gefährdungen des Menschen zu verhindern, sofern dies durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht verhindert werden kann (Art. 7a Abs. 2 lit. b JSG).
5. Aufgrund dieser Ausgangslage hat das Amt für Jagd und Fischerei Graubünden mit Gesuch vom 12. Dezember 2025 um Zustimmung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ersucht, im Wolfsrudel Frisal zwei Drittel der bestätigten Jungtiere erlegen zu können. Mit Entscheid vom 18. Dezember 2025 stimmte das BAFU dem Gesuch zum Abschuss von zwei Drittel der Jungtiere der besagten Rudel unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und weiteren Auflagen zu.

II. Erwägungen

1. Gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 und 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) gehört der Wolf zu den geschützten Arten. Gemäss Art. 7a Abs. 1 JSG können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des BAFU den Bestand von Wölfen im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar proaktiv regulieren. Solche Regulierungen dürfen den Bestand der Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein, um (a) Lebensräume zu schützen oder die Artenvielfalt zu erhalten, (b) das Eintreten eines Schadens oder einer Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann, oder (c) um regional angemessene Wildbestände zu erhalten (Art. 7a Abs. 2 JSG und Art. 4b Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdverordnung, JSV; SR 922.01]). Diese Anforderungen sind dabei je einzeln gültig und nicht kumulativ zu erfüllen.
2. Als Grundvoraussetzung sind Regulierungsabschüsse von Wölfen nur aus Wolfsrudeln zulässig, die sich im laufenden Jahr fortgepflanzt haben, wobei die Anzahl zu erlegende Wölfe abhängig ist vom Wolfsbestand in der Region gemäss Anhang 3 der Jagdverordnung (Art. 4b Abs. 3 JSV). Bei Vorhandensein von einem Rudel innerhalb der Region nach Anhang 3 darf bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe des Rudels erlegt werden (Art. 4b Abs. 3 lit. a JSV). Bei mehreren Rudeln in der entsprechenden Region dürfen maximal zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden (Art. 4b Abs. 3 lit. b JSV).
3. Der Kanton muss allfällige Abschussbewilligungen auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels beschränken (Art. 4b Abs. 6 JSV). Dabei sind allfällige Perimeter der eidgenössischen Jagdbanngebiete vom Abschussperimeter vollständig auszunehmen (Art. 11 Abs. 5 JSG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete [VEJ; SR 922.31]). Demzufolge gilt für den Abschuss der Wölfe der entsprechende Perimeter gemäss dem Anhang für das Wolfsrudel "Abschussperimeter Frisal Wolfsregulation 2025" (blaue Umrandung).
4. Der Kanton Graubünden gehört zusammen mit dem Kanton Tessin und einem Teil des Kantons St. Gallen zur Region V Südostschweiz gemäss Anhang 3 zur JSV. Die Regulierungsmaßnahmen für die Region V Südostschweiz wurden, wie Art. 4b Abs. 7 JSV vorsieht, mit den Kantonen St. Gallen und Tessin abgesprochen.
5. Wurden im Streifgebiet eines Wolfsrudels seit dem ersten Februar bis vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulation Wölfe gewildert oder nach den Art. 4c sowie 9c JSV erlegt, sind diese der Anzahl Wölfe, welche reguliert werden dürfen, anzurechnen. Auch anzurechnen sind Wölfe, welche während der Regulationsperiode gewildert werden (Art. 4b Abs. 5 JSV).
6. Der Entscheid des BAFU wurde dem Kanton Graubünden auf elektronischem Weg per E-Mail zugestellt (Eingang beim Kanton am 23. Dezember 2025). Gestützt auf Art. 7a Abs. 1 und 2

JSG in Verbindung mit Art. 4b JSV erteilt das BAFU dem Kanton Graubünden seine Zustimmung zur proaktiven Regulierung des Wolfsrudels Frisal mit folgenden Auflagen:

- Die Regulierung ist bis zum 31. Januar 2026 befristet.
- Es ist sicherzustellen, dass in Gebieten, in denen sich die Streifgebiete von Rudeln überschneiden, keine Fehlabschüsse erfolgen.
- Die Abschüsse sind aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen vorzunehmen. Abschüsse an Orten, an denen der Lerneffekt nicht erreicht werden kann, wie z.B. Rendez-vous Plätze, sind zu verhindern.
- Änderungen des Antrags unterliegen der Zustimmungspflicht des BAFU.
- Sollten im Verlauf der Regulierungsperiode weitere Welpen beobachtet werden, ist der Kanton aufgefordert, dies dem BAFU unverzüglich zu melden.
- Der Kanton Graubünden informiert das BAFU nach jeder Entnahme ohne Verzug.
- Bei allen entnommenen Wölfen erfasst der Kanton die biometrischen Daten, entnimmt eine Probe für genetische Untersuchungen und fotografiert die Zähne, um das Alter zu bestimmen. Bei adulten Tieren sind Röntgenaufnahmen des Tierkörpers anzufertigen. Tiere mit Besonderheiten, Krankheitsanzeichen oder Hinweisen auf Wilderei sind zur eingehenden Untersuchung an das FIWI zu senden.
- Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, dem BAFU bis am 28. Februar 2026 einen detaillierten Bericht über jede seiner durchgeführten Aktionen im Rahmen der Regulierungen zuzustellen.
- Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, dem BAFU die Regulierungsverfügung zu eröffnen.

Die Auflagen und Anliegen des BAFU sind sinngemäss ins Dispositiv aufzunehmen.

7. Art. 4 b JSV regelt die Umsetzung von Art. 7a JSG bezüglich der Möglichkeit zur proaktiven Regulierung von Wolfsbeständen durch die Kantone. Gemäss dieser Bestimmung dürfen die Kantone Wolfsbestände zur Verhütung von Schäden und Konflikten vorausblickend regulieren und nicht erst rückblickend im Nachgang zu bereits eingetretenen Schäden oder Konflikten. Ziele sind dabei: ein angepasster Wolfsbestand in den Regionen, angepasste Rudelgrössen sowie ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutzieren. Dabei darf nach dem Wortlaut von Art. 7a JSG der Wolfsbestand nicht gefährdet werden, wobei dies auch dem Verfassungsauftrag entspricht (vgl. Erläuternder Bericht zur Änderung der Jagdverordnung vom 1. November 2023, Art. 4b, S. 6).
8. Gemäss Art. 4b Abs. 3 lit. a und b JSV dürfen Kantone die Regulierung von Rudeln als erforderlich betrachten, um die vorgenannten Ziele zu erreichen. Alleine das Kompartiment "V Südostschweiz" beherbergt aktuell mindestens 19 Wolfsrudel, mindestens 13 davon im Kanton Graubünden, und liegt somit klar über dem Schwellenwert von mindestens 3 Wolfsrudeln, die es im Grossraubtier-Kompartiment "V Südostschweiz" gemäss JSV zu erhalten gilt. Es ist all-

gemein von einem weiteren Anwachsen der Population mit neuen Rudelbildungen auszugehen. Nutztierrisse durch Wölfe sind auch auf Betrieben, welche die zumutbaren Massnahmen zum Schutz der Nutztiere ergreifen, zu verzeichnen.

9. Die geplante proaktive Regulierung dient der Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung umgesetzt haben. Mit dem Abschuss eines Teils der Jungtiere soll die Scheu der Wolfsrudel beibehalten und erhöht werden, damit unerwünschte Verhaltensformen sich nicht verstärken und an die Jungtiere weitergegeben werden. Zusätzlich wird die Anzahl Jungwölfe reduziert, so dass im nächsten Jahr weniger Jungtiere in andere Gebiete des Kantons oder der Schweiz abwandern. Erfahrungsgemäss verursachen abwandernde Wölfe in grossräumigen Gebieten Schäden an Nutztieren. Mit der Bestandesregulation wird ferner das unkontrollierte Anwachsen der Wolfspopulation verhindert. Die Begrenzung der Rudelgrösse hat insbesondere auch zum Ziel, das Risiko für die Entstehung von Angriffen auf Grossvieh und anderen Nutztieren zu reduzieren. Schliesslich werden die wichtigen Sozialstrukturen der Wolfsrudel mit der Jungtierregulation erhalten und eine soziale Desorganisation verhindert. Die beantragte Jungtierregulierung ist deshalb begründet und gerechtfertigt.
10. Bei Regulierungen nach Art. 4b Abs. 3 lit. b JSV dürfen bis zu zwei Dritteln der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe der besagten Rudel erlegt werden.
11. Liegt die Zustimmung des BAFU vor, sind die Kantone für die Erteilung der Abschussbewilligung zuständig (Art. 7a Abs. 1 JSG). Gemäss Art. 9a des kantonalen Jagdgesetzes (KJG; BR 740.000) dürfen geschützte wildlebende Tierbestände nach Massgabe des Bundesrechts reguliert werden. Auf kantonaler Ebene ist das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität für die Erteilung von diesbezüglichen Abschussbewilligungen zuständig (Art. 9a i.V.m. Art. 31 Abs. 3 und Art. 39 KJG).
12. Der Abschuss von Wölfen stellt eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) dar. Gegen diesbezügliche Verfügungen der kantonalen Behörden steht den vom Bundesrat bezeichneten Organisationen das Beschwerderecht zu (Art. 12 Abs. 3 NHG). Die Verfügung wird den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem BAFU direkt eröffnet und im Amtsblatt publiziert.

III. Beschluss

Gestützt auf Art. 7a Abs. 1 und 2 JSG i.V.m. Art. 4b JSV, nach Einsicht in die massgebenden Unterlagen, mit Zustimmung des BAFU sowie auf Antrag des Amtes für Jagd und Fischerei

verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität:

1. Aus dem Wolfsrudel Frisal werden zwei Dritteln der diesjährigen Jungwölfe zum Abschuss freigegeben.

2. Der Abschuss erfolgt durch die kantonale Wildhut des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF).
3. Die Regulierung hat in der Zeit vom 24. Dezember 2025 bis 31. Januar 2026 zu erfolgen.
4. Die Bewilligung zur Regulierung erstreckt sich, unter dem Vorbehalt gemäss Ziffer 6, auf das Streifgebiet des Wolfsrudels Frisal (vgl. Perimeter gemäss Anhang).
5. Das AJF stellt sicher, dass in Gebieten, in denen sich die Streifgebiete überschneiden, keine Fehlabschüsse erfolgen.
6. Alle Ergänzungen oder Änderungen zum Antrag vom 12. Dezember 2025 unterliegen der Zustimmungspflicht durch das BAFU.
7. Sollten im Verlauf der Regulierungsperiode weitere Welpen beobachtet werden, ist das AJF aufgefordert, dies dem BAFU unverzüglich zu melden.
8. Das BAFU ist nach jeder Entnahme durch das AJF sofort zu informieren. Bei allen entnommenen Wölfen erfasst das AJF die biometrischen Daten, entnimmt eine Probe für genetische Untersuchungen und fotografiert die Zähne, um das Alter zu bestimmen. Tiere mit Besonderheiten, Krankheitsanzeichen oder Hinweisen auf Wilderei sind zur eingehenden Untersuchung an die FIWI zu senden.
9. Das AJF wird aufgefordert, dem BAFU bis am 28. Februar 2026 einen detaillierten Bericht über jede seiner durchgeführten Aktionen im Rahmen der Regulierungen zuzustellen.
10. Die vorliegende Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Graubünden zu publizieren.
11. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Publikation im Kantonsamtsblatt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden, Grabenstrasse 30, 7001 Chur, erheben, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist (Art. 49 ff. VRG; Art. 12 NHG). Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Mitteilung:

- Veröffentlichung im Amtsblatt (Internet)
- Bundesamt für Umwelt, Postfach, 3003 Bern
- Umwelt Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Stiftung Helvetia Nostra, Mühlenplatz 3, 3011 Bern
- Greenpeace, Badenerstrasse 171, 8036 Zürich
- JagdSchweiz, Forstackerstrasse 2a, 4800 Zofingen

- Mountain Wilderness Schweiz, Sandrainstrasse 3, 3007 Bern
- Amt für Jagd und Fischerei

Departement für Infrastruktur, Energie
und Mobilität Graubünden

Die Vorsteherin:



Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Beilage:

- Abschussperimeter Frisal Wolfsregulation 2025

Abschussperimeter Frisal Wolfsregulation 2025

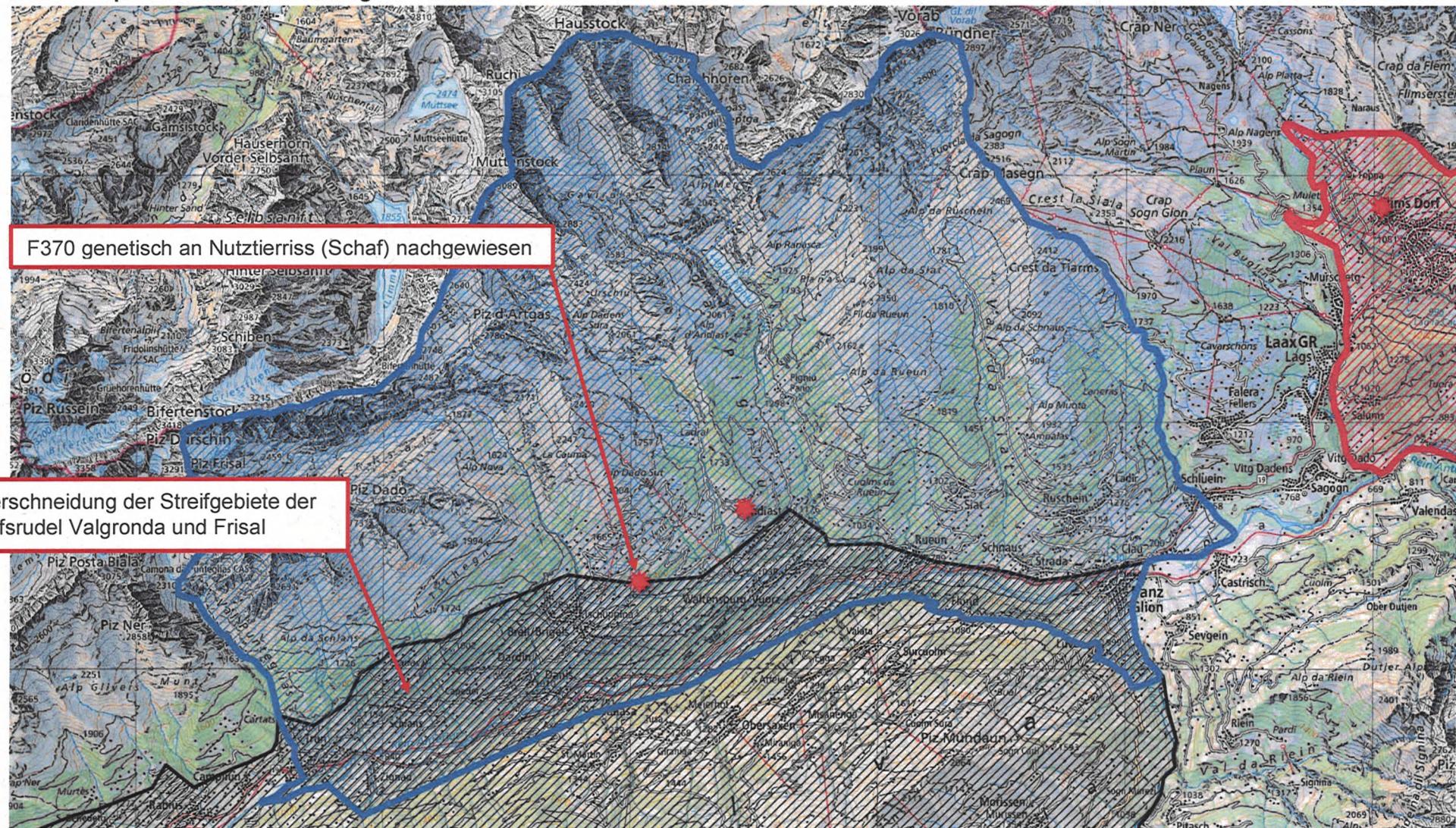


Abbildung 1: Blau schraffiert = Territorium Wolfsrudel Frisal; schwarz schraffiert: Territorium des Wolfsrudel Valgronda; rot schraffiert: Territorium Einzelwolf Flims; rote Sterne: Nutztierrisse 2025